

GTM Germany Travel Mart™ Bremerhaven

29.05.-02.06.2027

Destinationspartner- und Kooperationsrahmenvertrag

Destinationspartner- und Kooperationsrahmenvertrag

zwischen

Deutsche Zentrale für Tourismus e.V.
Beethovenstraße 69
60325 Frankfurt am Main

vertreten durch die Vorsitzende des Vorstands Frau Petra Hedorfer und die kaufmännische Vorständin Frau Andrea Bartl (nachstehend Veranstalter genannt).

und

Erlebnis Bremerhaven
Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH
H.-H.-Meier-Straße 6
27568 Bremerhaven

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Gerber (nachstehend (nachstehend Destinationspartner genannt)

über die Durchführung des 53. GTM Germany Travel Mart™ 2027.

Präambel

Die Deutsche Zentrale für Tourismus e.V. (Veranstalter) veranstaltet im öffentlichen Auftrag für das touristische Reiseland Deutschland den GTM Germany Travel Mart™ als bedeutendsten Workshop für das Incoming nach Deutschland in jährlich wechselnden Destinationen.

Destinationspartner des GTM 2027 ist die Erlebnis Bremerhaven Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH. Sie präsentiert Bremerhaven und Region als wichtige Incoming-Destination unter der Dachmarke Reiseland Deutschland.

Gemeinsames Ziel von Veranstalter und Destinationspartner ist es, allen Anbietern vor allem des Mittelstandes aus dem Deutschlandtourismus und den Einkäufern aus aller Welt eine professionelle Plattform für Vertragsabschlüsse und Kontaktpflege im Bereich Leisure und MICE zu bieten sowie mit dem Rahmenprogramm und den Veranstaltungen bei Presse und Reiseindustrie aus dem Ausland das Image Deutschlands nachhaltig zu stärken. Hierbei kann der Destinationspartner einen nachhaltigen Akzent für seine Tourismusdestination setzen.

Veranstalter und Destinationspartner präsentieren gemeinsam das Reiseland Deutschland als professionellen MICE-Standort mit herausragender Infrastruktur, ausgezeichnetem Preis- und Leistungsverhältnis sowie hervorragendem Service und stärken somit auch das Image Deutschlands als Top Geschäftsreisestadt weltweit.

Dabei werden zwingend die Grundsätze der nachhaltigen Veranstaltungsorganisation umgesetzt. Konkrete Maßnahmen sind zwischen Veranstalter und Destinationspartner zu beraten. Der Veranstalter plant hierzu eine externe Agentur zur Zertifizierung der Veranstaltung zu beauftragen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter wird mit dem Destinationspartner den GTM Germany Travel Mart™ 2027 in der Zeit vom 29.05. bis 02.06.2027 in Bremerhaven und der Region durchführen.

Vertragsgegenstand ist die Durchführung des GTM mit den Kernelementen:

(1) Workshop

a) Für den Workshop stellt der Destinationspartner barrierefrei zugängliche Hallen/Räumlichkeiten mit bis zu 3.500 m² Ausstellungsfläche auf einer Ebene für den Aufbau von bis zu 200 Workshop Setups) á 4 m² mit entsprechenden Gangflächen von Freitag vor dem GTM (28.05.2027) bis einschl. Mittwoch nach GTM Ende (03.06.2027) zur Verfügung.

b) Der Destinationspartner garantiert, dass während der Zeiten des Workshops keinerlei Baustellen/Umbauarbeiten in der Workshophalle und auf dem Gelände durchgeführt werden, es sei denn, sie sind wegen kurzfristiger Schäden, z. B. durch Unwetter unumgänglich.

c) Zur Abdeckung der Verkehrssicherungspflichten und anderer Haftpflichtansprüche aller Teilnehmer am Workshop werden vom Destinationspartner Versicherungen in angemessener Höhe abgeschlossen, die unter § 6 näher definiert werden. Die Versicherungspolizen sind dem Veranstalter auf erstes Anfordern vorzulegen.

d) Die Aufplanung und Verteilung der Anbieter-Set ups / Stände auf dem Workshopgelände obliegt allein dem Veranstalter. Für die Destinationspartner wird eine repräsentative Fläche von 30m² eingeplant.

e) Der Destinationspartner verpflichtet sich, alle in der Anlage 1 (Leistungskatalog) dargestellten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Der Leistungskatalog ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

f) Die Vertragsparteien vereinbaren bis spätestens September 2026 eine Projektplanung mit Zeitplan gemeinsam abzustimmen. Der Zeitplan ist sodann von allen Beteiligten verbindlich einzuhalten und wird ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Abendveranstaltung

a) Am Montagabend findet ein gemeinsames Networking Abend Event des Veranstalters und des Destinationspartners für bis zu 600 Personen statt. Für den Abend wird der Veranstalter alle Protokollfragen übernehmen und mit dem Destinationspartner abstimmen. Der Veranstalter erstellt ein inhaltliches Konzept für den Abend und stimmt dieses mit dem Destinationspartner ab. Der Veranstalter kann hierzu einen externen Dienstleister einschalten. Mit einem repräsentativen Veranstaltungsort und einem angemessenen Kultur- und kulinarischen Highlight stellen sich das Reiseland und der Destinationspartner dar. Der Veranstalter erhält vom Destinationspartner spätestens sechs Monate vor der Veranstaltung ein komplettes Konzept für den Ablauf und den Ort der Veranstaltung und entscheidet dann in enger Abstimmung mit dem Destinationspartner, wie die Veranstaltung durchzuführen ist. Der Destinationspartner verpflichtet sich, alle in der Anlage 1 unter Ziffer 2.1.2 (Leistungskatalog) genannten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter behält sich vor für diesen Event von den deutschen Anbietern eine separate Teilnahmegebühr zu veranschlagen.

b) Der Veranstalter kann mit seinen Einkäufer- und Pressedelegationen vor und nach der GTM-Veranstaltung weitere Veranstaltungen auf eigene Rechnung organisieren und durchführen. Er kann sich hierbei einzelner weiterer Partner und Mitglieder bedienen. Diesem Teilnehmerkreis werden keine Parallelveranstaltungen durch den Destinationspartner angeboten. Optional kann der Veranstalter eine Informations-Veranstaltung für die deutschen Partner des GTM organisieren.

c) Zur Abdeckung der Verkehrssicherungspflichten und anderer Haftpflichtansprüche aller Teilnehmer am Workshop werden vom Destinationspartner Versicherungen in angemessener Höhe abgeschlossen, die unter § 6 näher definiert werden. Die Versicherungspolizen sind dem Veranstalter auf erstes Anfordern vorzulegen.

(3) Presse

Der Veranstalter und der Destinationspartner veranstalten im Zusammenhang mit dem GTM eine Reihe von Pressekonferenzen, Presseprogrammen, Pressefahrten und erstellen eine Reihe von Pressemitteilungen. Der Destinationspartner verpflichtet sich, alle in der Anlage 1 unter Ziffer 2.4 (Leistungskatalog) aufgelisteten Leistungen zur Verfügung zu stellen und die gesamte Pressearbeit vorab mit dem Veranstalter abzustimmen. Hierzu wird ein entsprechender PR-Plan bis spätestens 4 Monate vor der Veranstaltung abgestimmt und im Konsens verabschiedet. Nur im PR-Plan gelistete Aktionen dürfen durchgeführt werden. PR- Leistungen/(Beteiligungs-) Rechte dürfen seitens des Destinationspartners nicht ohne Genehmigung des Veranstalters an Dritte weiterveräußert werden.

(4) Sponsoren

Der Einsatz von Sponsoren und/oder Präsentatoren sowie der Werbeeinsatz von Bannern und Werbetafeln etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Destinationspartner kann ausschließlich lokale oder regionale Sponsoren für die Veranstaltung einbringen. Ein Basiskonzept möglicher Sponsorenleistungen werden dem Destinationspartner vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Ein Sponsoring seitens weiterer Partner des Destinationspartners unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des Veranstalters. Der Veranstalter hat das Recht eigene Sponsoren für die Veranstaltung zu gewinnen.

(5) An- u. Abreisen, Transfers

Anteilige Kostenbeteiligung der gastgebenden Destination (Destinationspartner) für die An- u. Abreise der internationalen Delegationen nach/von Deutschland i.H.v. 250 EUR pro internationalem Teilnehmer (Einkäufer und Journalisten). Der Betrag wird dem Destinationspartner ein Monat vor Veranstaltungsbeginn in Rechnung gestellt.

Transfers spielen im zeitlichen Ablauf und für die Qualität der Veranstaltung eine entscheidende Rolle. Hierbei sind durch den Destinationspartner alle innerstädtischen Transfers in Bremerhaven, Workshoptransfers als auch Abendveranstaltungstransfers und Transfers zu allen Rahmenprogrammen bereit zu stellen. Ausnahme für Gäste mit Behinderung. Hier gilt eine gesonderte Absprache.

Der Destinationspartner verpflichtet sich, alle in der Anlage 1 unter Ziffer 3. (Leistungskatalog) aufgelisteten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Er ist berechtigt, einen Dritten hiermit zu beauftragen, soweit dieser bereits belegbaren Erfahrung mit Kongresstransfers gemacht hat. Sollten mehrere Unternehmen damit beauftragt werden, benennt der Destinationspartner einen Konsortialführer ausschließlich zum Thema Transfer der im Zeitrahmen der Veranstaltung durchgehend zu jeder Zeit erreichbar ist. Der Veranstalter kann auf seiner Seite zur Abstimmung einen externen Dienstleister einschalten.

(6) Hotels

Für die int. Gäste werden von Samstag (29.05.2027) bis Mittwoch (03.06.2027) rund 400 Einzelzimmer im drei bis vier Sterne Standard bez. vergleichbar in Bremerhaven benötigt. Die Kostenübernahme durch den Veranstalter erfolgt bis zur Höhe der für das Jahr 2027 kommunizierten TMS-Bund-Bruttorate für Bremerhaven in den Kategorien Einzelzimmer und Doppelzimmer, jeweils inkl. Frühstück. Darüberhinausgehende Kosten trägt der Destinationspartner. Nach Absprache werden für einen Teil der Überseegäste bei Anreise am Morgen oder bis spätestens 14 Uhr des jeweiligen Anreisetages kostenlose Tageszimmer zur Verfügung gestellt. Die Einteilung der Länderdelegationen übernimmt der Veranstalter. Es werden zwischen fünf und sieben Hotels zur Verfügung gestellt. Die provisionsfreie Buchung der Zimmer erfolgt über einen vom Veranstalter beauftragten Dritten. Der Destinationspartner verpflichtet sich, alle in Anlage 1, 4. (Leistungskatalog) genannten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

(7) Kommunikation

Sämtliche Kommunikation erfolgt in enger Absprache zwischen Veranstalter und Destinationspartner. Alle Publikationen, Werbemittel, Beschriftungen etc. des Destinationspartners und seiner Partner zum GTM werden nach den Hinweisen des CD-Manuals des Veranstalters und unter Verwendung der geschützten Marke GTM Germany Travel Mart™ erstellt. Es wird ein entsprechender Kommunikations-Plan spätestens vier Monate vor der Veranstaltung abgestimmt und im Konsens verabschiedet. Kommunikationsmaßnahmen, die nicht im Kommunikations-Plan aufgeführt werden, sind unzulässig.

§ 2 Leistungen des Destinationspartners

Der Destinationspartner erbringt neben den unter § 1 aufgeführten Kernaufgaben alle in Anlage 1 (Leistungskatalog) aufgelisteten Leistungen. Soweit Leistungen von Dritten und/oder weiteren Partnern erbracht werden sollen, stellt der Destinationspartner die Leistungserbringung durch Auswahl und Organisation sicher. Im Innenverhältnis zu diesen Partnern ist der Destinationspartner berechtigt, eigene Verantwortungs- und Haftungskreise zu definieren und zu vereinbaren.

§ 3 Leistungen des Veranstalters

Der Veranstalter erbringt im Rahmen dieses Vertrages die in Anlage 1 (Leistungskatalog) die entsprechend gekennzeichnet und genannten Leistungen. Hierzu gehören insbesondere:

- Planung, Organisation und Umsetzung der gesamten Veranstaltung
- Beschaffung und Beauftragung eines Professionell Congress Organiser (PCO)
- Durchführung sämtlicher notwendigen Kommunikationsmaßnahmen inklusive
- Anbieter-, Einkäufer-, und Journalistenakquisition, Öffentlichkeitsarbeit
- An- & Abreise der int. Teilnehmer zum nächstgelegenen int. Flughafen & Hauptbahnhof
- Workshopkonzept und -organisation inklusive Hallenplanung und Messebau
- Catering während des Workshops
- Koordination der Transfers
- Übernachtungskosten für internationale Teilnehmer gem. § 1 Ziffer 6
- Organisation und Durchführung von Pre- bzw. Post Convention Touren
- Live Experience Programme für Trade Teilnehmer in Bremerhaven und der Region
- Beschaffung von Flügen und Bahnfahrten für die An- und Abreisen der intl. Teilnehmer
- Organisation DB Congressticket für die dt. Anbieter bis/ab Bremerhaven Hbf.
- Nachhaltigkeitsmanagement, Zertifizierung der Veranstaltung
- Follow-Up, Erfolgskontrolle

§ 4 Kosten

Die Kosten für die Bereitstellung der in Anlage 1 (Leistungskatalog) aufgelisteten Leistungen und deren Betrieb werden, soweit darin nichts Abweichendes bestimmt ist, vom Destinationspartner getragen. Die Kosten für die Bereitstellung der in Anlage 1 mit dem Hinweis „Kostenübernahme DZT“ gesondert gekennzeichneten Leistungen und deren Betrieb werden vom Veranstalter getragen. Im Falle des Ausfalls der Veranstaltung wegen höherer Gewalt gilt die Regelung des § 7. Der Veranstalter wird einen Teil der von ihm erbrachten Leistungen (Workshop, Werbung) in Form einer Barter-Rechnung mit dem Destinationspartner verrechnen. Aus Gründen der internen Dokumentation wird der Veranstalter die Darlegung der vom Destinationspartner erbrachten Leistungen verlangen.

§ 5 Rücktritt

Ein Rücktritt ist für die Parteien nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten möglich, sofern die verletzende Partei nach schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfrist der Verletzung nicht abhilft. Die wesentlichen Verpflichtungen ergeben sich aus § 1.

§ 6 Haftung, Versicherung, Genehmigungen

Die verschuldensunabhängige Haftung der Parteien ist ausgeschlossen. Jedoch haften die Parteien unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz ist auf typische vorhersehbare Schäden beschränkt.

Der Destinationspartner übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Messeteilnehmer, der Messebesucher und der Techniker und sonstigen Begleitpersonen, sowie für die von den Messeanbietern in die Veranstaltungsorte eingebrachten Anlagen. Insbesondere ist seitens des Destinationspartners sicherzustellen, dass genügend Aufsichtspersonen im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen eingesetzt werden.

Zur Absicherung möglicher Schadensrisiken ist der Abschluss zusätzlicher Versicherungen wie z. B. Gebäude- und Haftpflichtversicherungen vertraglich vereinbart (§ 1).

Der Destinationspartner verpflichtet sich daher, für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00 für Personenschäden und in Höhe von mindestens EUR 1.000.000,00 für Sachschäden abzuschließen.

Die Anmeldung der Messe beim zuständigen Ordnungsamt übernimmt der Veranstalter. Der Destinationspartner ist für die Einholung aller zur Durchführung der in diesem Vertrag und den Anlagen geplanten Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten verantwortlich. Außergewöhnliche Auflagen (z.B. behördlich geforderte Zusatzmaßnahmen) werden zwischen Veranstalter und Destinationspartner finanziell abgestimmt. Die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung erfüllt der Destinationspartner im Zusammenspiel mit den jeweiligen Betreibern. Notwendige behördliche Genehmigungen (insb. brandschutzrechtliche Genehmigungen nach der VStättVO oder anderer relevanter Bestimmungen) zur Durchführung der Veranstaltung werden vom Destinationspartner vorab eingeholt. Soweit zusätzliche Auflagen gemacht werden, sind diese auf eigene Kosten vom Destinationspartner zu erfüllen.

Soweit Dritte wegen fehlerhafter Leistungen einer Partei Ansprüche gegen die andere Partei gelten machen, wird die Partei, die die fehlerhafte Leistung erbracht bzw. nicht erbracht hat, die jeweils andere Partei hiervon freistellen.

§ 7 Höhere Gewalt

Allgemein

Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat keine Partei die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistungen zu vertreten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die - selbst, wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Beteiligten liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden können. Im Falle des Ausfalls der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt werden die Parteien die bis dahin getätigten Aufwendungen jeweils selbst tragen.

Nachholen der Veranstaltung

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so wird er den Destinationspartner hiervon sofort unterrichten. Der Destinationspartner ist berechtigt, innerhalb einer angemessenen Zeit dieser Mitteilung der Mitwirkung zu dem veränderten Zeitpunkt der Veranstaltung zuzustimmen bzw. abzusagen.

Begonnene Veranstaltung

Muss eine begonnene Veranstaltung aufgrund des Eintritts höherer Gewalt verkürzt oder abgebrochen werden, so kann keine Partei hieraus Schadensersatzforderungen gegen die andere Seite geltend machen. Gleiches gilt für Veränderungen des Ablaufs und Reduktion des Teilnehmerkreises.

§ 8 Diverses

Für die Veranstaltungsortlichkeiten gelten, unabhängig von der tatsächlichen Kenntnis, die jeweiligen Nutzungsordnungen. Der Destinationspartner prüft etwaige Nutzungsordnungen auf Vereinbarkeit mit der geplanten Maßnahme und teilt etwaige Bedenken dem Veranstalter umgehend mit. Fotografien sowie Film- und Videoaufnahmen, auch Zeichnungen von der Veranstaltung dürfen angefertigt und, nach Genehmigung durch den Veranstalter, für Werbung und Presseveröffentlichungen verwendet werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind schriftlich festzuhalten, das gilt auch für die fortzuschreibenden und zu ergänzenden Anlagen, die durch eine Partei abgefasst werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu ersetzen, dass der mit ihr angestrebte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Bremerhaven, den

Michael Gerber, Geschäftsführer
Erlebnis Bremerhaven Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH

Frankfurt am Main, den

Petra Hedorfer, Vorsitzende des Vorstands
Deutsche Zentrale für Tourismus e.V.

Andrea Bartl, Kaufmännische Vorständin
Deutsche Zentrale für Tourismus e.V.